

**Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf über die Erhebung einer Abgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen
vom 30.06.2005
(kurz: Abwasserabgabenabwälzungssatzung AbwAAbwäzS)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 SächsGemO, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SABwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 30.06.05 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SABwaG bzw. § 8 SächsAbwAG.
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 6 Abs. 1 SABwaG bzw. § 8 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dar.
- (4) Bedeutung der Abkürzungen:

SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
SABwaG	Sächsisches Abwasserabgabengesetz
SächsAbwAG	Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz
WHG	Wasserhaushaltgesetz

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabesatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Mengen des jährlich anfallenden Abwassers in Kubikmeter : 40 x 50 % des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit ist § 9 Abs. 4 AbwAG zu entnehmen und beträgt seit dem 01.01.1997 derzeit 35,79 €.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt: 36,00 € (Kalkulation: Anlage 1)

§ 3**Beginn und Ende der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde die Abwasserabgabe für Kleineilleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4**Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Pflichten des Abgabeschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Mittelherwigsdorf, 01.07.05

Rößner
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:	
Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf:	13.07.05
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde:	Juli 2005

Rößner
Bürgermeister

Anlage 1

Kalkulation für den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Abwasserabgabe

Datum	Stunden 2005	Stunden 2006	Stunden ab 2007	Tätigkeit
07.03.05	2	2	2	Ermittlung für Abgabeerklärung
08.03.05	1	1	1	Erklärung
30.03.05	3	3	3	Überwachung Klärschlamm Entsorgung
18.04.05	2	2	2	Formblätter zum RP Dresden, Umweltfachbereich Bautzen
02.05.05	4			Gesetzeslage durcharbeiten
09.05.05	3			Satzungsentwurf in Computer schreiben Anpassung des Musters an die Gemeinde Mhd
11.05.05	0,5			Entwurf zur Rechtsaufsichtsbehörde
16.06.05	2			Vorbereitung und Erläuterung im VA
17.06.05	3,5			Überarbeitung des Entwurfes auf Grund neuer Mustersatzung im SLK 06/05
30.06.05	0,5			Erläuterung im GR
	0,5			Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung, Anzeige an Rechtsaufsicht
		1	1	Ermittlung des Verwaltungsaufwandes
		2+3	3	Musterbescheid+ Erlass der Abwälzungsbescheide
Summe:	22	14	12	

Einmalig 2005: 22

Einmalig 2006: 14

Ab 2007: 12

Stundensatz: 21,-€/h

Erhöhung des Stundensatzes um 1 % jährlich

2005

Zeitaufwand:	22 h x 21,-€/h	= 462,00 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (4,-€/Arbeitsstunde):	22 h x 4,-€/h	= 88,00 €
	Summe 2005:	550,00 €

2006

21,00 €/h x 1,01 = 21,21 €/h

Zeitaufwand:	14 h x 21,21 €/h	= 296,94 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (4,-€/Arbeitsstunde):	14 h x 4,-€/h	= 56,00 €
	Summe 2006:	352,94 €

2007

21,21 €/h x 1,01 = 21,42 €/h

Zeitaufwand:	12 h x 21,42 €/h	= 257,04 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (4,-€/Arbeitsstunde):	12 h x 4,-€/h	= 48,00 €
	Summe 2007:	305,04 €

2008

21,42 €/h x 1,01 = 21,63 €

Zeitaufwand:	12 h x 21,63 €/h	= 259,56 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (4,-€/Arbeitsstunde):	12 h x 4,-€/h	= 48,00 €
	Summe 2008:	307,56 €

2009

21,63 €/h x 1,01 = 21,85 €

Zeitaufwand:	12 h x 21,85 €/h	= 262,20 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand (4,-€/Arbeitsstunde):	12 h x 4,-€/h	= 48,00 €
	Summe 2009:	<u>310,20 €</u>

Summe 2005 bis 2009: 1.825,74 €

Durchschnittlicher Verwaltungsaufwand pro Jahr im Fünfjahreszeitraum. $1.825,74 \text{ €} : 5 = 365,15 \text{ €/Jhr}$

Verwaltungsaufwand pro Grundstück bei
10 abgabepflichtigen Grundstücken in unserer Gemeinde: $365,15 \text{ €} : 10$ = 36,51 €/Grundstück
Gerundet = **36,- €/Grundstück und Jahr**

Dies entspricht bei 29 abgabepflichtigen EW: $365,15 \text{ €} : 29 = 12,59 \text{ €/EW}$
(zzgl. zum Abgabesatz von 18,-€/EW)